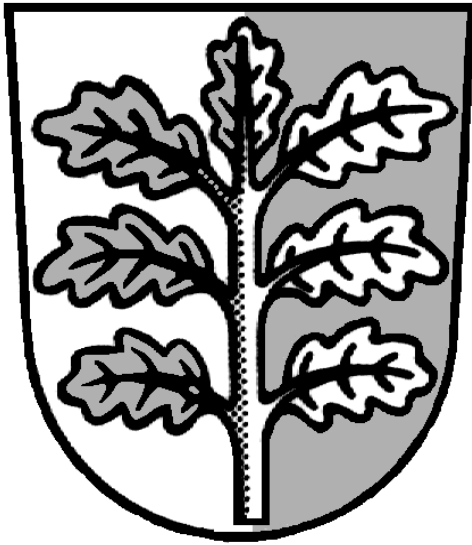


Einwohnergemeinde Mirchel



Personalverordnung

12. Dezember 2018
Stand am 1. Januar 2025

Einwohnergemeinde Mirchel

Personalverordnung

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
	1. Entschädigungen, Behördenmitglieder	
Art. 1	Entschädigung Gemeinderat	1
Art. 2	Entschädigung Kommissionen	1
Art. 3	Entschädigung Abstimmungs- und Wahlausschuss	1
	2. Entschädigungen Personal	
Art. 4	Entschädigung Personal	2
	3. Weitere Entschädigungen	
Art. 5	Sitzungs- und Taggeld	2
Art. 6	Spesen	2
Art. 7	Besondere Aufträge	3
	4. Gehaltsklassen	
Art. 8	Gehaltsklassen	3
	5. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 9	Auszahlung	3
Art. 10	Ferien, 13. Monatslohn, Feiertagsentschädigung	3
	6. Versicherungen	
Art. 11	Prämienaufteilung	4
Art. 12	Pensionskasse	4
Art. 13	Unfallversicherung	4
Art. 14	Krankentaggeldversicherung	4
Art. 15	Versicherungsleistungen	4
	7. Arbeitszeit und Ferienbezug	
Art. 16	Grundsatz	4
Art. 17	Arbeitsdauer	4
Art. 18	Einteilung der Arbeitszeit	4
Art. 19	Mittagszeit	5
Art. 20	Arbeitszeitkontrolle	5
Art. 21	Arbeitszeitsaldo	5
Art. 22	Ferienbezug und Übertragung	5
Art. 23	Arbeitszeit übriges Personal	5
Art. 24	Inkrafttreten	5

Die in der Verordnung verwendete männliche Personenform gilt sinngemäss auch für das weibliche Personal.

Einwohnergemeinde Mirchel

Personalverordnung

Der **Gemeinderat Mirchel**,

gestützt auf Artikel 21 des Personalreglements vom 13. Juni 2018,

beschliesst:

1. Entschädigungen Behördenmitglieder

Entschädigung Gemeinderat

Art. 1 ¹Für den Gemeinderat werden folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|---------------------|----------|
| • Präsident | CHF4'000 |
| • Vizepräsident | CHF3'000 |
| • übrige Mitglieder | CHF2'000 |

²In der Jahresentschädigung sind inbegriffen:

- *aufgehoben*
- Aktenstudium,
- Teilnahme an der Gemeindeversammlung
- Sitzungs- und Sammlungsvorbereitung bis 2 Stunden,
- Vorbereitung von Sachgeschäften,
- Vertretungen in Kommissionen von Amtes wegen,
- gesellige Anlässe in der Funktion als Behördenvertreter,
- Weitere Einsätze des Gemeinderates gesamthaft

Entschädigung Kommissionen

Art. 2 ¹Für die Kommissionen werden folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet, sofern die Funktionen nicht durch Gemeindepersonal oder Gemeinderäte wahrgenommen werden:

Rechnungsprüfungskommission

- | | |
|------------|---------|
| • Leiter | CHF 800 |
| • Mitglied | CHF 600 |

Schulkommission

- | | |
|-------------|---------|
| • Präsident | CHF 800 |
| • Sekretär | CHF 600 |

²In der Jahresentschädigung sind inbegriffen:

- Aktenstudium,
- Sitzungs- und Sammlungsvorbereitung,
- Vorbereitung von Sachgeschäften,
- gesellige Anlässe in der Funktion als Behördenvertreter.

Entschädigung Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 3 Für den Abstimmungs- und Wahlausschuss werden folgende Entschädigungen ausgerichtet, sofern die Funktionen nicht durch Gemeindepersonal wahrgenommen werden:

- Präsident pro Abstimmung oder Wahl CHF 30
- Sekretär pro Abstimmung oder Wahl CHF 30
- übrige Mitglieder pro Abstimmung oder Wahl CHF 30

2. Entschädigungen Personal

Entschädigung Personal

Art. 4 ¹Für dieses Personal werden folgende Entschädigungen pro Arbeitsstunde ausgerichtet:

- Ackerbaustellenleiter CHF 38
- ARA-Meister CHF 34
- Baukontrolleur gemäss Vereinbarung
- Personal Gemeindewerk CHF 30
- Personal Grobsperrgut CHF 30
- Personal Kehrriemabfuhr CHF 30
- Personal Wasserbaumeister CHF 30
- Wassermeister/Ableser CHF 30
- Wegmeister Winterdienst gemäss Vereinbarung
- Waldmeister CHF 34
- Wasserbaumeister CHF 34
- Minderjähriges Personal gemäss Regierungsratsbeschluss

²aufgehoben

³Für dieses Personal werden folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

- Gemeindeweibel CHF 1'100
- aufgehoben

3. Weitere Entschädigungen

Sitzungs- und Taggeld

Art. 5 ¹Für Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie Delegierte/Abgeordnete werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

- a) Ganzer Tag (ab 5 Stunden) CHF 160
- b) Halber Tag (über 3 Stunden) CHF 80
- c) Abendsitzungen / ordentliche Sitzungen CHF 50
- d) Einzelne Stunden, welche nicht in der Jahresentschädigung abgegolten sind. CHF 30
- e) Einzelne Stunden Gemeinderatsmitglieder, welche nicht in der Jahresentschädigung abgegolten sind. CHF 34

²Die Teilnahme an Sitzungen durch das Gemeindepersonal wird der Arbeitszeit angerechnet.

Spesen **Art. 6** ¹Reisespesen: Bahnbillett 2. Klasse oder CHF --.70 pro Autokilometer.

²Verpflegung: Auslagen für auswärtiges Mittagessen bei ganztägigen Anlässen.

³Porto- sowie übrige Auslagen werden nach dem effektiven Aufwand gegen Vorlage von Belegen vergütet.

⁴Auslagen für Telefonate werden mit CHF 1 pro Telefonat vergütet.

Besondere Aufträge **Art. 7** ¹Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- und Sitzungsgeldern nach Art. 5 abgegolten werden, die Entschädigung gemäss Art. 5, Bst. d und e.

²Verpflegung: Auslagen für auswärtiges Mittagessen werden bei ganztägigen Anlässen nach dem effektiven Aufwand gegen Vorlage von Belegen vergütet.

³Porto- und Telefonauslagen sowie übrige Auslagen werden nach dem effektiven Aufwand gegen Vorlage von Belegen vergütet.

Infrastruktur-
entschädigungen **Art. 7a** Folgende Entschädigungen werden jährlich ausgerichtet:

- Infrastrukturbeitrag an die Mitglieder des Gemeinderates CHF 200
- Infrastrukturbeitrag an den Ackerbaustellenleiter CHF 100
- Infrastrukturbeitrag an Lehrpersonen und Schulleiter Beschäftigungsgrad x 2 = Beitrag in CHF
- Telefoniebeitrag an Schulleiter CHF 240

4. Gehaltsklassen

Gehaltsklassen **Art. 8** ¹ Die Stellen der Gemeinde Mirchel werden wie folgt den Gehaltsklassen (GKL) zugeordnet:

- a) Gemeindeverwalter GKL 21
- b) Gemeindeschreiber GKL 20
- c) Finanzverwalter GKL 19
- d) Sachbearbeiter Verwaltung I GKL 16
Selbständige Bearbeitung von schwierigen Sachgebieten und vollständige Stellvertretung Gemeindeverwalter
- e) *aufgehoben*

¹ Fassung vom 8.6.2023, gültig ab 8.6.2023

f)	Sachbearbeiter Verwaltung II Selbständige Bearbeitung von Sachgebieten mit Praxiserfahrung	GKL	12
g)	<i>aufgehoben</i>		
h)	Hauswart Schulhaus Hauswart Schulhaus mit EFZ als Fachmann Betriebsunterhalt oder gleichwertige Ausbildung	GKL	9 10
i)	Wegmeister Sommer Wegmeister Sommer mit EFZ als Fachmann Betriebsunterhalt oder gleichwertige Ausbildung	GKL	9 10

5. Allgemeine Bestimmungen

Auszahlung

Art. 9 ¹Die Gehälter werden monatlich ausbezahlt.

²Alle übrigen Vergütungen, Sitzungsgelder und wiederkehrenden Entschädigungen werden jährlich ausbezahlt.

Ferien, 13. Monatslohn,
Feiertagsentschädigung

Art. 10 Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Entschädigung für das Personal nach Art. 4 sind enthalten:

10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,29 Prozent auf Anteil Feiertage

Tätigkeit in Berufsverbänden
oder an Schulen

Art. 10a ¹Für die Tätigkeit in Berufsverbänden, deren Zweck im Interesse der Gemeinde liegt, wird dem Gemeindepersonal Arbeitszeit zur Verfügung gestellt.

²Mitgliederbeiträge an solche Berufsverbände werden durch die Gemeinde übernommen.

³Für die Tätigkeit an Schulen und Weiterbildungsorganisationen im Branchenumfeld der Gemeinde wird Arbeitszeit zur Verfügung gestellt, sofern die Tätigkeit nicht anderweitig entschädigt wird.

⁴Beiträge nach Absatz 1 bis 3 müssen vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden.

6. Versicherungen

Prämienaufteilung

Art. 11 Der Gemeinderat schliesst für das Gemeindepersonal die erforderlichen Personalversicherungen ab. Die Prämienaufteilung für die einzelnen Versicherungen wird einzeln geregelt.

Pensionskasse	Art. 12 Die Finanzierung der Beiträge erfolgt mit 60 % zulasten der Arbeitgeberin und 40 % zulasten des Arbeitnehmers. Die Verwaltungskosten übernimmt die Arbeitgeberin.
Unfallversicherung	Art. 13 ¹Die Prämie für die obligatorische Berufsunfallversicherung geht vollumfänglich zulasten der Arbeitgeberin. ²Die Prämie für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung wird vollumfänglich von der Gemeinde übernommen, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer bei der SUVA versichert werden muss oder bei einer Privatversicherung versichert werden kann.
Krankentaggeld-versicherung	Art. 14 ¹Der Gemeinderat schliesst für das Personal eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab. ²Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung übernimmt vollumfänglich die Gemeinde.
Versicherungsleistungen	Art. 15 Versicherungsschutz sowie Versicherungsleistungen für Unfall-, Krankentaggeld sind in der entsprechenden Police geregelt.

7. Arbeitszeit und Ferienbezug

Grundsatz	Art. 16 Die gleitende Arbeitszeit soll dem Personal der Gemeindeverwaltung Mirchel eine individuelle Gestaltung der Arbeitszeit, unter Berücksichtigung der Interessen der Einwohnergemeinde ermöglichen.
Arbeitsdauer	Art. 17 Die Sollarbeitszeit richtet sich nach dem Kanton und beträgt wöchentlich 42 Stunden.
Einteilung der Arbeitszeit	Art. 18 ¹Die Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag, zwischen 07.00 und 18.00 Uhr zu absolvieren. ²Das Kaderpersonal kann von der Regelung nach Absatz 1 abweichen. ³Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind durch das Personal sicherzustellen. ⁴Für Arbeitseinsätze am Wochenende in Anwendung von Absatz 2 wird ein Wochenendzuschlag nach der kantonalen Gesetzgebung ausgerichtet.
Mittagszeit	Art. 19 Zwischen 11.30 und 14.00 Uhr muss eine unbezahlte Pause von mindestens einer halben Stunde bezogen werden.

Arbeitszeitkontrolle

Art. 20 ¹Der Arbeitnehmer erfasst die geleistete Arbeitszeit schriftlich.

²Es ist eine monatliche Abrechnung zu erstellen. Dem Vorgesetzten ist jederzeit Einblick in die Arbeitszeiterfassung zu gewähren.

Arbeitszeitsaldo

Art. 21 ¹Auf Ende eines Kalenderjahres darf ein Arbeitszeitsaldo von höchstens +50 Stunden oder -20 Stunden übertragen werden.

²Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann nach Absprache mit dem Vorgesetzten kompensiert werden.

³Für das Kaderpersonal kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung im Arbeitsvertrag vereinbaren.

Ferienbezug und Übertragung

Art. 22 ¹Ferien sind jeweils bis 31. Dezember zu beziehen. Auf das nächste Jahr können maximal 10 Ferientage übertragen werden. Die übrigen nicht bezogenen Ferientage verfallen.

²Der Gemeinderat kann unter besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen.

Arbeitszeit
übriges Personal

Art. 23 Die Arbeitszeit des übrigen Personals ausserhalb der Gemeindeverwaltung richtet sich nach den Bedürfnissen der Gemeinde und wird vom Gemeinderat beschlossen.

Inkrafttreten

Art. 24 ¹Diese Personalverordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 beschlossen.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Die Präsidentin:
U. Wälti

Der Sekretär:
A. Corvaglia

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 21. Februar 2019

Änderung

08.06.2023

Art. 8: Einfügen Funktionen Gemeindeschreiber und Finanzverwalter sowie Anpassung alphabetische Aufzählung. Inkrafttreten: 08.06.2023; Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 22.06.2023.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Wüthrich

A. Corvaglia

Änderungen

18.03.2024

Art. 1 und 2: Defintion Leistungen der Behördenmitglieder, Art. 2 und 5 Änderung Handhabung Sitzungsgelder Gemeinderat und Kommissionen, Art. 3 Einführung eines Wochenendzuschlags, Art. 6 und 7 Vereinfachung Telefonspesen, Streichung ÖV-Spesen, Einführung Infrastrukturbeitrag für Gemeinderäte und Ackerbaustellenleiter, Art. 8 Neueinreihung der Stellen, Art. 10a Einführung Entschädigung Tätigkeit in Berufsverbänden.

Inkrafttreten: 01.05.2024

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 28.03.2024.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Wüthrich

S. Geissbühler

Änderungen

30.09.2024

Art. 4: Ergänzung Regelung für minderjähriges Personal. Art. 7 Ergänzung Infrastrukturentschädigung Schulleitung.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Wüthrich

S. Geissbühler